

Ordnung der Kinderfeuerwehr „Löschhörner“ der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn

§1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die Kinderfeuerwehr „Löschhörner“ ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn.
- 1.2. Die Kinderfeuerwehr „Löschhörner“ ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die noch nicht das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr erreicht haben. Sie gestalten ihre Dienste mit ihrem Kinderfeuerwehrwart nach dieser Kinderordnung selbst.

§2 Leitung der Kinderfeuerwehr

- 2.1. Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn und untersteht dem Gemeindeführer.
- 2.2. Der Kinderfeuerwehrwart wird durch den Wehrleiter für fünf Jahre bestellt. Der Kinderfeuerwehrwart ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen von vorgesetzten Organen um.
- 2.3. Um eine sach- und kindgerechte Anleitung sicherzustellen muss der Kinderfeuerwehrwart die fachlichen und feuerwehrtechnischen Fähigkeiten sowie pädagogisches Geschick besitzen. Ebenso muss er über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Kindern verfügen. Idealerweise verfügt er über einen pädagogischen Abschluss.
- 2.4. Der Kinderfeuerwehrwart muss für die Ausübung seiner Funktion im Besitz einer Jugendleitercard sein und über den Zusatzlehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ sowie „Kinder in der Feuerwehr“ verfügen bzw. diese innerhalb von zwei Jahren nachholen.
- 2.5. Weitere Betreuer können vom Kinderfeuerwehrwart, in Abstimmung mit dem Wehrleiter, bestimmt werden. Die Betreuer sollten die Ausbildung als Jugendleiter haben. Die Betreuer müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein.
- 2.6. Der Kinderfeuerwehrwart ist im Besonderen zuständig für:
 - die Aufstellung eines Dienstplanes,
 - die Planung und Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen,
 - den Kontakt zu Verantwortlichen anderer Kinderfeuerwehren
 - die Zusammenarbeit mit den Eltern
 - die Zusammenarbeit mit der Wehrleitung
 - Verwaltung und Führung des Schriftgutes nach §9

§3 Aufgaben und Ziele

- 3.1. In der Kinderfeuerwehr soll den Kindern frühzeitig der Zugang zur Feuerwehr geebnet werden. Die Kinder sollen spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr herangeführt werden.
- 3.2. Die Kinderfeuerwehr soll in erster Linie die soziale Kompetenz, das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Mitbürgern pflegen und fördern. Dazu dient ihr die allgemeine Kinderarbeit (insbesondere Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten, Basteln, Werken, Singen, Musizieren) sowie die praktische Betätigung in der eigenen Gemeinde.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. In die Kinderfeuerwehr können Kinder nach Vollendung des fünften Lebensjahrs bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. Dem Eintritt muss schriftlich durch die Sorgeberechtigten zugestimmt werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Kinderfeuerwehrwart gerichtet werden. Er entscheidet mit dem Gemeindeführer über die Aufnahme.

§5 Versicherungsschutz

5.1. Die Kinder der Kinderfeuerwehren sind bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Dabei sind die Bestimmungen des Erlasses zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen in der aktuellen Fassung einzuhalten. Die Kinder sind auch bei einem Probendienst versichert während dem sie noch kein Mitglied der Kinderfeuerwehr sind.

5.2. Für Betreuer und Helfer gilt ebenfalls Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen.

5.3. Die Kinderfeuerwehr ist in die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn eingepflegt.

§6 Ordnungsmaßnahmen

6.1. Ausschluss von Aktivitäten

Verstößt ein Kind wiederholt gegen die Weisungen der Betreuer, kann es von diesen vom Dienst ausgeschlossen werden und muss umgehend durch die Sorgeberechtigten abgeholt werden. Es ist auf weitere Betreuung bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten zu achten.

6.2. Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr

Diese Ordnungsmaßnahme kann durch den Kinderfeuerwehrwart ausgesprochen werden. Grundlage eines Ausschlusses aus der Kindergruppe sind schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung oder die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst sowie der wiederholte Ausschluss von Aktivitäten (§ 6 Abs.1)

6.3. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen und den Sorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich beim Kinderfeuerwehrwart eingereicht werden. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Wehrleiter über den Einspruch.

§7 Ende der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt:

7.1.1. Bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Kinderfeuerwehrdienst, nach Information der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

7.1.2. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres,

7.1.3. Mit der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr,

7.1.4. Durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten,

7.1.5. Durch Ausschluss gemäß §6 Abs. 2

7.2. Bei Ende der Mitgliedschaft sind sämtliche zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände beim Kinderwart abzugeben.

§8 Finanzielle Mittel

8.1. Für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit wird eine Kostenstelle der Kinder- und Jugendfeuerwehr bei der Gemeinde Ohorn eingerichtet. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aktionen und Verkäufen der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Zuwendungen und Schenkungen Dritter werden dort eingezahlt und verwaltet. Über die Verwendung der Geldmittel entscheiden der Kinder- und Jugendwart unter Rücksprache mit den Wehrleiter.

8.2. Die Prüfung des Kontos erfolgt durch den gewählten Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr Ohorn.

§9 Schriftgut

9.1. Das Mitgliederverzeichnis muss die Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Kinderfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

9.2. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr enthalten.

§ 10 Dienstkleidung

10.1. Über die Art der einheitlichen Bekleidung entscheidet der jeweilige Kinderfeuerwehrwart nach Rücksprache mit der Wehrleitung.

10.2. Die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr wird nicht getragen, um eine Abgrenzung von der Jugendfeuerwehr nach außen hin deutlich zu machen.

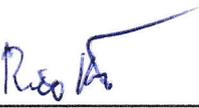
§ 11 Übernahme in die Jugendfeuerwehr

11.1. Kinder, die sich in der Kinderfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 8. Lebensjahres durch eine schriftliche Antragsstellung an den Jugendfeuerwehrwart in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

§12 Schlussbestimmung

12.1. Die Jugendfeuerwehrordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Datum der Unterzeichnung 25.11.2021



Gemeindefeuerleiter



Bürgermeister



Kinderfeuerwehrwart

